

der pekuniären Vorteile beifügte, die der römischen Kurie aus der Gewährung seines Anspruchs erwachsen: Zahlung des Peterspfennigs von Wales wie von England für jedes Haus im Gesamtbetrage von 200 Mark jährlich und der grossen Zehnten im Betrage von mehr als 3000 Mark jährlich¹. Auch diese Aussicht kann im Urteil Innocenz' III. die Gefahr einer Gegnerschaft Englands nicht wohl aufgewogen haben. Vermutlich war er schon jetzt abgeneigt, die Status-Controverse in ernsthafte Erwägung zu ziehen. Aber er zog es vor, Girald über diese seine Stellung zu der Frage noch im Unklaren zu lassen, und vertröstete ihn nach dem Empfang seiner Aufzeichnungen auf die Ankunft des Gegners; dann werde ihm Gehör und Gerechtigkeit nicht versagt werden.

Es hatte wie ein Ausdruck ehrlichen Wohlwollens geklungen, und hätte auch einem vorsichtiger abwartenden Petenten als Girald kaum den Verdacht der Ironie erwecken können, wenn der Papst eines Abends bei einer Privatunterredung in seinen Gemächern in einer Stimmung lebenswürdig zwanglosen Sichgehenlassens Girald als electus begrüßte, sofort freilich lächelnd ablehnte, beim Wort genommen zu werden. Indessen schien in der Wahlfrage ein weiterer Schritt des Gegners die Sachlage zunächst nur zu dessen Ungunsten zu verschieben.

Der Erzbischof hatte vorläufig keine zwingende Veranlassung und hielt es nicht für vorteilhaft, von Giralds Anwesenheit in Rom offiziell Notiz zu nehmen und einen Rechtsstreit mit ihm an der päpstlichen Kurie als bestehend vorauszusetzen oder seinerseits einzuleiten; er wartete die Klage des Gegners und eine Vorladung des Papstes ab; konnte er doch mit Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, jenem durch das kostspielige Warten in Rom die Durchführung des Prozesses bald zu verleiden. Von dem Eindruck seiner Briefe und der Aufnahme von Giralds Verteidigung dagegen im Konsistorium zweifellos inzwischen

1) De iure p. 175: 'Wallia parata est dare ecclesiae Romanae denarium S. Petri de singulis domibus, sicut datur in Anglia, quod ascenderet ad summam ducentarum marcarum annuatim et plurium. Et praeterea dabit magnam decimam suam ecclesiae Romanae. Hoc autem vocant magnam decimam, quando decimant omnia animalia sua, tam pecora quam armenta et equitia, omnemque substantiam suam mobilem. Summa vero decimae istius per Walliam totam ad plus quam tria milia marcarum ascenderet'. Cf. De invectionibus II, 5, 55, wo der grosse Zehnt als auch von der unbeweglichen Habe zahlbar erklärt, die jährliche Summe desselben aber nur 'ad plus quam mille marcas' geschätzt wird.